

Nummer			Seite
50/2011	Kreis Gütersloh	Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zur Regelung der Geflügelhaltung für das Gebiet des Kreises Gütersloh nach den Vorschriften der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest	1912

50/2011 Kreis Gütersloh

Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung)

zur Regelung der Geflügelhaltung für das Gebiet des Kreises Gütersloh nach den Vorschriften der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

1. Meine Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) vom 28.05.2011, mit der ich die Tierseuchenverordnung vom 30.01.2009 teilweise widerrufen und zugleich festgelegt hatte, dass für das Gebiet der Gemeinde Langenberg, der Stadt Rheda-Wiedenbrück, der Stadt Rietberg, der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und der Stadt Verl Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung zu halten ist, widerrufe ich mit Wirkung vom 20.07.2011 für das Gebiet der vorgenannten Gemeinde und Städte.

Im gesamten Gebiet des Kreises Gütersloh darf entsprechend der Tierseuchenverordnung vom 30.01.2009 Geflügel auch wieder außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden (Freilandhaltung).

Diese Allgemeinverordnung gilt ab dem Tage nach Ihrer Bekanntgabe und richtet sich an Personen, die beabsichtigen, Freilandhaltungen im Sinne dieser Allgemeinverordnung zu betreiben.

2. Auf eine Anhörung vor Erlass dieser Allgemeinverordnung habe ich gemäß § 28 Abs. 2 des VwVfG NRW verzichtet.
3. Diese Allgemeinverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Im Gebiet der Stadt Rietberg und der Stadt Rheda-Wiedenbrück ist in mehreren Beständen der Ausbruch der niedrigpathogenen aviären Influenza amtlich festgestellt worden.

Seite 1912

Daraufhin wurde zum Schutz vor der Ausbreitung der Geflügelgrippe mit Tierseuchenverordnung vom 28.05.2011 die mit Allgemeinverordnung vom 30.01.2009 geregelte Befreiung von der Aufstallungspflicht teilweise widerrufen. Im Gebiet der Gemeinde Langenberg, der Stadt Rheda-Wiedenbrück, der Stadt Rietberg, der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und der Stadt Verl war Geflügel seit dem 29.05.2011 aufzustallen.

Inzwischen sind die ebenfalls aufgrund der Seuchengeschehnisse festgelegten Geflügelgrippe-Sperrgebiete in den Städten Rietberg und Rheda-Wiedenbrück wieder aufgehoben worden. Die Verschleppung des Geflügelgrippe-Virus wird nicht mehr befürchtet.

Die mit Tierseuchenverordnung vom 28.05.2011 widerrufenen Ausnahmegenehmigung der Freilandhaltung und zugleich verfügte Aufstallungspflicht für das oben genannte Gebiet kann nunmehr widerrufen werden.

Danach darf ab dem 20.07.2011, wie bereits mit Tierseuchenverordnung vom 30.01.2009 verfügt, im gesamten Gebiet des Kreises Gütersloh Geflügel auch wieder außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden (Freilandhaltung).

Hinweise:

- Ich weise Sie abermals daraufhin, dass nach den geltenden Vorschriften derjenige, der Geflügel hält bzw. halten will, dazu verpflichtet ist, diese Haltung bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und darüber hinaus dieser auch mitzuteilen, ob das Geflügel in Ställen oder in Freien gehalten wird. Es wird darauf hingewiesen, dass es verboten ist Geflügel in Freilandhaltung im Freien zu füttern. Die Halter von Enten und Gänsen in Freilandhaltung haben sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch untersucht werden oder der Tierhalter bei der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung schriftlich die Haltung von Sentinel-Tieren angezeigt hat.
- Die Höfe, auf denen das Erregervirus nachgewiesen worden ist, bleiben bis zur einzelbetrieblichen Aufhebung durch die Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung gesperrt.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348, vom 22. Oktober 2007), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3939),
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248)
- in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen

Ihre Rechte:

Sie können gegen diese Allgemeinverordnung innerhalb eines Monats, nachdem sie Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)
- oder
- in elektronischer Form über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)
- oder

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden.

Bitte beachten Sie:

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Die Klage kann nicht per E-Mail erhoben werden.
- Nähere Informationen zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach finden Sie in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO vom 23.11.2005 (GV.NRW. S. 926).

Gütersloh, 19.07.2011

Kreis Gütersloh
als Kreisordnungsbehörde

Der Landrat